



Einwohnergemeinde Moosseedorf

# **Verordnung über die Schulzahnpflege**

Vom 16. September 2002

# Verordnung für die Schulzahnpflege

Der Gemeinderat Moosseedorf, gestützt auf Art. 60 des Kant. Volksschulgesetzes (Fassung vom 1. August 2001) und das Schulreglement der Gemeinde Moosseedorf

beschliesst:

## Art. 1 Ziel und Allgemeines

- <sup>1</sup> Die Schulzahnpflege hat den Zweck, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu bekämpfen. Die Schulzahnpflege der Kinder beginnt beim Eintritt in den Kindergarten und dauert bis zur Vollendung der Schulpflicht (9. Klasse).
- <sup>2</sup> Die Schulzahnpflege umfasst:
  - a) Regelmässige Information der Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler über zweckmässige Mundpflege und Ernährung
  - b) Vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei vorschul- und schulpflichtigen Kindern
  - c) Alljährliche schulzahnärztliche Untersuchung
  - d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde kann eine oder mehrere Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen. Die Kinder der Kleinklassen A besuchen die Reihenuntersuchung der Schulortgemeinde. Die in eine Privatschule gehenden Kinder können ebenfalls die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt der Wohngemeinde beanspruchen. Die jährliche Kontrolluntersuchung fällt in die Verantwortung der Eltern. Ansprechperson ist die Schulzahnpflegeleiterin oder der Schulzahnpflegeleiter.

## Art. 2 Vorbeugende Zahnpflege (Prophilaxe)

- <sup>1</sup> Die vorbeugende Zahnpflege ist Aufgabe der Eltern, der Lehrerschaft, der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes, der Schulkommission, der Schulzahnpflegeleitung sowie der Schulzahnpflegehelferin, welche für diese Aufgabe qualifiziert ist.
- <sup>2</sup> Unter Vorbeugemassnahmen ist zu verstehen:
  - a) Abgabe von Merkblätter und Aufklärung der Eltern vorschul- und schulpflichtiger Kinder sowie weitere Informationen in der Staffelpost
  - b) Quartalweises Üben der Zahnreinigung im Kindergarten und in der Schule unter Aufsicht der Klassenlehrkraft
  - c) Pro Schuljahr und Klasse erfolgt eine Lektion stufengerechter Schulzahnpflegunterricht unter Anleitung der von der Gemeinde gewählten Schulzahnpflegehelferin. Dieser Unterricht ersetzt einmal das quar-

talsweise Üben der Zahnreinigung mit der Lehrkraft.

### **Art.3 Untersuchung und Behandlung**

#### **A. Untersuchung**

<sup>1</sup> Die der Schulzahnpflege unterstellten Kinder werden einmal jährlich durch die Schulzahnärztin, den Schulzahnarzt oder eine private Zahnärztin oder einen Zahnarzt untersucht. Diese Reihenuntersuchung ist für die Kinder obligatorisch. Die Eltern oder der gesetzliche Vertreter/die Vertreterin haben auf der blauen Schulzahnpflegekarte schriftlich zu erklären, ob das Kind durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder einen privaten, frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sei.

#### **B. Behandlung**

<sup>2</sup> Nach der Reihenuntersuchung werden die Eltern von der Schulzahnärztin oder dem Schulzahnarzt über die Notwendigkeit und die Kosten der Behandlung in Kenntnis gesetzt. Mit der Zustimmung zur Behandlung durch die Schul-/Privatzahnärztin oder den Schul-/Privatzahnarzt verpflichten sich die Eltern zur Übernahme der Behandlungskosten. Der Kostenvoranschlag hat ein halbes Jahr Gültigkeit. Kosten für versäumte Siungen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.

<sup>3</sup> Zur Begutachtung kieferorthopädischer Behandlungen kann die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt beiziehen (Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen im Anhang 1). Die von den Zahnärztinnen und Zahnärzten empfohlenen Röntgenaufnahmen (Bite Wings) in der 8. oder 9. Klasse werden in der Regel von der Krankenkasse übernommen.

### **Art. 4 Finanzielles**

<sup>1</sup> Die Gemeinde übernimmt:

- a) Den Schulzahnpflegeunterricht gemäss Vertrag und Stellenbeschrieb für die Schulzahnpflegehelferin
- b) Die Reihenuntersuchung durch die Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte
- c) Auf Gesuch hin an die Behandlungskosten gemäss Schema im Anhang 2: Dabei gilt
  - ein Selbstbehalt Fr. 100.- pro Kind/Jahr
  - ein Maximum beitragsberechtigter Kosten von Fr. 1000.- pro Kind/Jahr.

Die Ausrichtung eines allfälligen Gemeindebeitrages durch die Finanzverwaltung für die erbrachten zahnärztlichen Leistungen erfolgt nach Vorlegung folgender Unterlagen:

- Zahnarztrechnung
- Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger
- Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Zahnarztrechnung

- d) Kieferorthopädie: auf Gesuch hin nach kant. Berechnungsschema (Anhang 3). Die Ausrichtung eines allfälligen Gemeindebeitrages durch die Finanzverwaltung erfolgt nach Vorlegung der Unterlagen gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. c.

<sup>2</sup> Der Kanton übernimmt:  
Die Entschädigung der Schulzahnpflegeleitung über den Administrationspool der Schule.

## **Art. 5 Organisation und Leitung**

Die Organisation, Leitung und Aufsicht der Schulzahnpflege obliegen der Schulkommission. Beschwerdeinstanz ist die Kant. Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

## **Art. 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat rückwirkend auf den 1. August 2002 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 16. September 2002

**Gemeinderat Moosseedorf**

Peter Bill  
Gemeindepräsident

Peter Scholl  
Gemeindeschreiber